



# HESSISCHER LANDTAG

22. 08. 88

**Antwort  
des Ministers für Umwelt und Reaktorsicherheit  
auf die Kleine Anfrage der Abg. Soltwedel (GRÜNE)  
betreffend Umweltgefährdung durch die Hühnerfarm  
in Biedenkopf-Wallau  
Drucksache 12/1796**

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Unter welchen konkreten Auflagen bezüglich der Emissionen/Immissionen wurde die Hühnerfarm in Biedenkopf-Wallau wann genehmigt?

Die in der Zeit von 1929 bis 1973 errichteten Gebäude und Anlagen der Hühnerfarm wurden baurechtlich genehmigt. Die Genehmigungen enthalten keine Auflagen hinsichtlich Emissionen/Immissionen.

Immissionsschutzrechtlich wurde die Anlage am 12. April 1974 gemäß § 16 (4) der Gewerbe-Ordnung (alte Fassung) angezeigt. Der Hühnerfarm wurde daraufhin mit Bescheid vom 10. Februar 1976 vom Regierungspräsidenten in Kassel aufgrund § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz eine Hühnerkot-Trocknungsanlage mit einer Durchsatzleistung von 500–675 kg/h Naßkot mit den entsprechenden emissions- und immissionsschutzrechtlichen Auflagen genehmigt. Die Anlage wird seit 1984 nicht mehr betrieben und dient nur noch als Kotzwischenlager.

2. Wann wurde die Erfüllung dieser Auflagen durch welche Behörden kontrolliert?

Die Erfüllung der Auflagen des Genehmigungsbescheides wurde durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Limburg in den Jahren zwischen 1976 und 1984 überwacht.

3. Welche Mängel wurden im Zusammenhang mit diesen Kontrollen festgestellt?

Die immissionsschutzrechtlichen Forderungen des Genehmigungsbescheides für die Kottrocknungsanlage waren erfüllt.

4. Welche der Mängel wurden daraufhin behoben?

Zur Beantwortung wird auf die Antwort zur Frage 3. verwiesen. Im Rahmen des Altanlagenansanierungsprogramms gemäß TA Luft hat der Kreis Ausschuß des Landkreises Marburg-Biedenkopf gemeinsam mit dem Hessischen Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landesentwicklung im April 1988 den Zustand der Anlage untersucht. Zusammenfassend wurde festgestellt, daß die gesamte Geflügelfarm dem heutigen Stand der Technik entspricht.

5. Seit wann liegen der Unteren Wasserbehörde Hinweise auf wassergefährdende Abfallablagerungen auf dem Gelände der Hühnerfarm und in der Nähe vor?

Der bei der Unteren Wasserbehörde vorhandene Schriftverkehr über die unzulängliche Mistlagerung reicht bis ins Jahr 1973 zurück. Mit Schreiben vom 8. November 1974 ordnete der Regierungspräsident in Kassel an, daß die Ablagerung nur innerhalb einer überdachten Halle erfolgen darf.

Anläßlich einer am 11. Dezember 1987 durchgeführten Ortsbesichtigung durch Polizei, Wasserwirtschaftsamt und Untere Wasserbehörde wurden

Eingegangen am 22. August 1988 · Ausgegeben am 6. September 1988

Herstellung: Johannes Weisbecker, 6000 Frankfurt am Main · Auslieferung: Kanzlei des Hessischen Landtags · Postf. 3240 · 6200 Wiesbaden I

wiederholt verschiedene Mistablagerungen im Freien sowie erhebliche Aufschüttungen mit Erdaushub und Bauschutt festgestellt.

6. Wie wird sichergestellt werden, daß die auf dem Freigelände und den Wiesen lagernden Abfälle entfernt und die Wiesen in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden können?

Die Beseitigung der Mistablagerung sowie die künftige Unterlassung von Mistablagerungen im Freien wurden von der Unteren Wasserbehörde angeordnet.

Zwischenzeitlich wurden ca. 300 Tonnen Bauschutt und Erdaushub entfernt und auf einer Bauschuttdeponie entsorgt. Im Rahmen der Beseitigung des Bauschutts bzw. Erdaushubes wurde festgestellt, daß sich unter diesen Ablagerungen größere Mengen Hühnerkot befanden.

Der Hühnerkot wurde offensichtlich entlang des auf der gegenüberliegenden Seite befindlichen Hanges einer Talaue zur Entledigung abgelagert. Um ein Abschwemmen des Hühnerkots in den in der Talaue verlaufenden Bach zu verhindern bzw. um die Ablagerung „unkennlich zu machen“, wurde vermutlich die Abdeckung des Hühnerkots mit Erdaushub und Bauschutt vorgenommen.

Der Regierungspräsident in Gießen hat mit Bescheid vom 14. Januar 1988 die Firma zur Nachweisbuchführung bezüglich des anfallenden Hühnerkots verpflichtet.

Darüber hinaus hat der Regierungspräsident mit Schreiben vom 14. Juni 1988 ein verwaltungsrechtliches Verfahren eingeleitet, wonach die Hühnerfarm zur Räumung der illegalen Ablagerungen verpflichtet werden soll. Dieses Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

7. Wurde die Firma ermittelt, die größere Mengen Bauschutt an und im Hainach widerrechtlich abgelagert hat, welche rechtlichen Schritte wurden gegen diese Firma/Firmen eingeleitet?

Gegen die Firma, welche den Bauschutt auf dem betreffenden Grundstück abgelagert hat, wurden keine rechtlichen Schritte eingeleitet, da diese den Bauschutt auf Veranlassung der Betreiberfirma der Hühnerfarm zur Erweiterung des Betriebsgeländes abgelagert hat. Bezüglich der Betreiberfirma der Hühnerfarm laufen polizeiliche Ermittlungen.

8. Entspricht die Art der Tierhaltung in dieser Hühnerfarm den gesetzlichen Auflagen?

Wenn nein, wo liegen Verstöße gegen die entsprechenden Gesetze?

Gemäß Bericht des Regierungspräsidenten in Gießen vom 25. April 1988 wurde die Hühnerfarm letztmalig am 16. März und 7. April 1988 amtstierärztlich überprüft.

Die Legehennenhaltung entspricht den Anforderungen der Verordnung zum Schutz von Legehennen bei Käfighaltung vom 10. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2622). Die Haltung der Küken und Junghennen wird dann tierschutzrechtlich bedenklich (zu geringes Platzangebot), wenn sich die Umsetzung vom Kükenstall in den Junghennenstall bzw. vom Junghennenstall in den Legehennenstall aus betriebstechnischen Gründen verzögert. Bei den o. b. Überprüfungen konnte dies nicht festgestellt werden.

Verstöße gegen arzneimittelrechtliche oder tierschutzrechtliche Vorschriften wurden nicht festgestellt.

Wiesbaden, den 11. August 1988

Weimar